



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.8 RRB 1894/1111
Titel	Wasserrecht.
Datum	22.06.1894
P.	297–298

[p. 297] A. Unterm 7. Dezember 1893 publizierte das Statthalteramt Zürich folgendes Konzessionsgesuch:

Die Herren J. Widmer, Steinhauermeister, und Hanhart und Fischli zur Rothfarb in Dietikon beabsichtigen die Erstellung einer Weieranlage in der Mühlematt und eine höhere Wasserfassung an der Reppisch daselbst und suchen um Ertheilung der hiefür nöthigen Konzession nach.

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 10. Januar 1894 erhob dagegen Einsprache Thomas Schneider, Friedensrichter, in Dietikon, indem er verlangte, daß die Brücke über den Kanal 3,6 m breit erstellt werde und die Gesuchsteller einige Verpflichtungen bezüglich des Unterhaltes der Reppisch zwischen dem Kanaleinlauf und der unterhalb gelegenen steinernen Brücke übernehmen. Bei der Lokalverhandlung (20. Januar und 29. März) zog Herr Schneider [s]eine Einsprache zurück, nachdem sich die Herren Widmer und Hanhart verpflichtet hatten, die Brücke über den Kanal in der geforderten Breite zu erstellen, auf der Strecke vom Kanaleinlauf bis zur steinernen Brücke allfällig durch Hochwasser entstandene Vertiefungen in der Reppischsohle auszufüllen und größere Anschwemmungen zu beseitigen, sowie den Unterhalt des linksseitigen Ufers auf 15 m Länge oberhalb und unterhalb der Einlaufschwelle zu übernehmen.

C. Da die Weierdämme bereits im vorigen Winter erstellt worden waren, erfolgten im Frühjahr stellenweise Senkungen, welche den Gemeindrath Dietikon beunruhigten und ihn veranlaßten, bei Herrn Stadttingenieur Süß ein Gutachten, über die Weieranlage einzuholen. Dasselbe datirt vom 15. Mai und kommt Herr Süß darin zum Schluß, daß der Damm nach dem Projekte, wie nach der Ausführung nicht die volle Sicherheit biete, bei einer Füllung des Weiers bis 0,6 m unter Dammkrone den gestellten Anforderungen Genüge zu leisten. Namentlich sei bei der Füllung des Weiers die vollständige Konsolidirung des Dammes abzuwarten und dann auch das Niveau des Wassers nur successive steigen zu lassen unter Anwendung der nöthigen Vorsicht.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach dem eingereichten Plane wird das Wasser zirka 70 m oberhalb der steinernen Brücke mittelst einer auf der Höhe der jetzigen Sohle angebrachten Schwelle gefaßt und beim Mühlewehr auf einer Brücke über die Reppisch und in den Weier geleitet, welcher zirka 12,000 m² Flächeninhalt besitzt und etwa 20,000 m³ fassen wird.

Da die bereits ausgeführte Dammanlage auch von der Wasserbauinspektion beanstandet wurde und außerdem noch einige andere Punkte, insbesondere die Kanalüberführung unmittelbar beim alten Wehr und, mit Rücksicht auf eine spätere Korrektur, der Kanaleinlauf einer Modifikation bedürftig erschienen, haben, die Gesuchsteller das Projekt ändern lassen und legten die modifizirten Pläne mit Schreiben vom 18. Juni neuerdings vor.

Nach dem neuen Projekt erfolgt der Einkauf in den Zuleitungskanal mehr senkrecht zur Reppisch. Im Weitem ist die Dammkrone 2,5 m und 1,1 m über dem Weierwasserspiegel vorgesehen. Im Fernern sind die beiden Dammböschungen 1 1/2füßig angenommen und ist

eine Planirung der Weiersohle auf die Höhe des Weierauslaufes vorgesehen. Endlich ist die Kanalüberführung zirka 10 m unterhalb dem bisherigen Wehr vorgesehen und so tief gesetzt, daß die Oberkante derselben dem Weierwasserspiegel entspricht, sodaß der Ueberführungskanal als Weierüberfall wirkt.

Vorausgesetzt, daß die vorgesehenen Verbesserungen am Weierdamm mit der nöthigen Sorgfalt ausgeführt und bei der Füllung des Weiers vorsichtig verfahren werde, steht nun der Konzessionsertheilung nichts mehr im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

I. Den Herren Widmer, Steinhauer und Hanhart und Fischli in Dietikon, Besitzer der Wasserwerke No. 13 und 15, Bezirk Zürich, wird, unbeschadet allfälliger späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung den Inhabern der Konzession und nicht dem Staate zur Last fallen würde, bewilligt, in der Mühlematte eine Weieranlage zu erstellen und zu diesem Zwecke das Reppischwasser 70 m oberhalb der steinernen Brücke zu fassen und beim Mühlewehr über die Reppisch und in den Weier zu leiten, nach eingereichtem modifizirtem Plan und Längenprofil (zinnoberrothes Projekt) und unter folgenden Bedingungen:

1. Ueber die Schwellvorrichtung in der Reppisch und die Einlaufschleuse, sowie über die Kanalüberführung und den Leerlauf ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten noch eine besondere Vorlage zu machen. Dabei wird zum Voraus bedungen, daß die Einlaufschleuse mit einer festen Hochwasserwand 0,5 m über der Grundschwelle zu versehen und im Fernern die Reppischsohle unter der als Ueberfall wirkenden Kanalüberführung gegen Auskolkung genügend zu sichern sei.

2. Der Damm des Weiers soll mit der für eine solche Anlage erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden.

3. Der Unterhalt des alten Mühlewehres ist wie bisher Sache der Wasserrechtsbesitzer; ebenso der Unterhalt des Reppischbettes von 10 m oberhalb dieses Wehres bis 30 m unterhalb der Kanalüberführung.

4. Behufs Vermeidung der Abrutschung des Reppischufers sind längs dem Weierdamm Drainagen von genügender Tiefe anzulegen.

5. Sollten bei einer allfälligen Reppischkorrektur Veränderungen der Wasserwerksanlagen nothwendig werden, so haben solche auf Kosten der Wasserwerksbesitzer zu geschehen.

6. Die Konzessionsinhaber werden bei ihren, dem Herrn Thomas Schneider in Dietikon gemachten, obgenannten Zusicherungen ausdrücklich behaftet.

7. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

8. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben. // [p. 298]

9. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

10. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

11. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes haben die Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b) Die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage des Weiers mittelst Setzung eines Marksteines, zu welchem Behuf die Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2 m Länge, 0,21–0,24 m Stärke, und auf 0,45 m glatt behauen in Bereitschaft zu halten haben;

c) die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petenten haben diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Die Herren Widmer und Hanhart und Fischli haben an die Staatskanzlei 30 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird den Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Zürich, dem Gemeindrath Dietikon, der Notariatskanzlei Schlieren, mit Bezug auf das Fischereirecht vide Disp. I Ziffer 11, der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]